

Kirchgemeinde Bürglen



Kirchgemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Bürglen UR

vom 01. Januar 2021

Kirchgemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Bürglen UR

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Bürglen UR, gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 und Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri vom 16. Mai 2004 (VLU), beschliesst:

1. Titel: Allgemeiner Teil

1. Kapitel: Geltungsbereich und Zugehörigkeit

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Kirchgemeinde.

² Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Zugehörigkeit

¹ Die Kirchgemeinde umfasst alle in Bürglen wohnhaften römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner, auch diejenigen welche nicht Schweizer Bürger sind.

² Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der katholischen Kirche, oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an das Präsidium des Kirchenrates.

2. Kapitel: Organisation

Artikel 3 Organe

¹ Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung (KGV),
- b) der Kirchenrat (KR),
- c) die Rechnungsprüfungskommission (RPK),
- e) Baukommissionen und weitere Kommissionen.

² Der Pfarreirat fördert das Pfarreileben und die kirchliche Gemeinschaft. Er ist kein Organ der Kirchgemeinde. Die nach Kirchenrecht Zuständigen erlassen ein Reglement, das die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben des Pfarreirats regelt.

Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle in Bürglen wohnhaften römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen.

² Das Stimmrecht berechtigt, an den Kirchgemeindewahlen und -abstimmungen teilzunehmen und Initiativen zu unterzeichnen.

³ Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 5 Unvereinbarkeiten

¹ Den Festangestellten der Kirchgemeinde ist es untersagt, dem Kirchenrat oder der Rechnungsprüfungskommission als Mitglied anzugehören. Ausgenommen sind:

- a. Pfarrer,
 - b. Pfarreibeauftragte und
 - c. PfarradministratorIn,
- die nur beratende Stimme haben.

² Unvereinbar sind in allen Kirchgemeindeorganen nach Artikel 3 Buchstabe b) und c) die Funktion

- a. des/der PräsidentenIn,
- b. des/der VizepräsidentenIn und
- c. der Protokollführerin/des Protokollführers.

Artikel 6 Verwandtenausschluss

Ehegatten, Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten sowie im Konkubinat lebende Paare dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Kirchgemeindeorgan nach Artikel 3 Buchstabe b) und c) angehören.

Artikel 7 Ausstand

Das Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand (RB 2.2321) bestimmt, wann ein Mitglied oder die Protokollführerin/der Protokollführer eines Kirchgemeindeorgans nach Artikel 3 Buchstabe b) bis e) den Ausstand zu wahren hat. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 8 Amtsdauer, Amtsantritt, Amtsübergabe

¹ Die Amtsdauer für alle Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 3 Buchstabe b) bis e) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

² Die Amtsvorgängerin/der Amtsvorgänger hat seiner Nachfolgerin/seinem Nachfolger sämtliche Akten zu übergeben.

Artikel 9 Erneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹ Die Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gemäss Artikel 3 Buchstabe b) bis e) werden nach Möglichkeit zeitlich gestaffelt gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

² Scheidet ein Mitglied eines Kirchengemeindeorgans während der Amtsdauer aus dem Amt aus, so findet die Ersatzwahl an der nächsten Kirchgemeindeversammlung statt. Die Amtsdauer des als Ersatz gewählten Mitglieds endet mit der ordentlichen Amtsdauer des Vorgängers.

Artikel 10 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

Artikel 11 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung sind öffentlich.

² Die Sitzungen und Beratungen der Kirchgemeindeorgane nach Artikel 3 Buchstabe b) bis e) und des Pfarreirats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 12 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) nach sich.

Artikel 13 Beschlussfähigkeit

¹ Ein Kirchgemeindeorgan nach Artikel 3 Buchstabe b) bis e) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind. Besteht die Rechnungsprüfungskommission aus nur zwei Mitgliedern, ist sie beschlussfähig.

² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

Artikel 14 Beschlussfassung

¹ Sofern diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeindeorgane der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

² Die Vorsitzenden stimmen mit und geben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Erhalten bei Wahlen KandidatenInnen gleich viele Stimmen, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

³ Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission erfordern Einstimmigkeit, wenn die Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus zwei Mitgliedern besteht. Besteht die RPK aus drei oder mehr Personen, gilt das Mehrheitsprinzip nach Artikel 14 Absatz 1 und 2.

2. Titel: Organe

1. Kapitel: Die Kirchgemeindeversammlung

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 15 Begriff und Zuständigkeit

¹ Die Kirchgemeindeversammlung (KGV) ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Sie nimmt ihre Befugnisse an der KGV wahr.

² Abstimmungen und Wahlen, für welche die Kirchgemeindeversammlung (KGV) zuständig ist, nimmt die KGV vor, soweit diese Kirchgemeindeordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

³ Die Kirchgemeindeversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung (KGV) ist zuständig für:

- a) Die Wahl der StimmenzählerInnen;
- b) die Wahl des Kirchenrates;
- c) Wahl des Pfarreirates;
- d) die Wahl der Delegierten, z.B in den grossen Landeskirchenrat;
- e) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- f) die Wahl des Pfarrers (wobei der Bischof der KGV Kandidat/Kandidaten vorschlägt);
- g) die Wahl Kommissionen;
- i) den Erlass und die Revision von Verordnungen;
- j) die Genehmigung der Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung) und des Voranschlages (Budget),
- k) die Festsetzung des Steuerfusses;
- k) die Errichtung neuer vollamtlicher Stellen;
- l) die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrats überschreiten (nach Artikel 7 und Artikel 8 Finanzordnung der katholischen Kirchgemeinde Bürglen);
- m) die Beschlussfassung über Beteiligungen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Garantieverpflichtungen und Handänderungen von Grundstücken;
- n) die Abwahl des Pfarrers.

² Die Kirchgemeindeversammlung entlastet die gemäss Absatz 1 gewählten Organe und Kommissionen.

Artikel 17 Einberufung und Auskündigung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird einberufen

- a) auf Anordnung des Kirchenrats oder
- b) infolge beschlossener Vertagung.

² Die Traktandenliste wird mindestens 14 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung öffentlich angeschlagen.

³ Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände beschliessen.

Artikel 18 Vorsitz

Die Kirchenrats-Präsidentin/Der Kirchenrats-Präsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Kirchgemeindeversammlung. Im Verhinderungsfalle wird sie/er vom Vizepräsidenten/In vertreten. Sind Präsident/In und Vizepräsident/In verhindert, führt das amtsälteste Kirchenrat-Mitglied den Vorsitz.

Artikel 19 Protokoll

¹ Die Sekretärin/Der Sekretär des Kirchenrats amtet als Protokollführer/In der Kirchgemeindeversammlung und verfasst das Protokoll.

² Das Protokoll wird vom Kirchenrat genehmigt.

³ Das Protokoll ist 30 Tage nach der Kirchgemeindeversammlung während 10 Tagen öffentlich im Pfarreisekretariat aufzulegen.

⁴ Äusserungen zum Protokoll sind innert 30 Tagen nach der öffentlichen Auflage im Pfarramt an das Präsidium des Kirchenrats zu richten.

Artikel 20 Verhandlung

¹ Die Präsidentin/Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert die Vorsitzende/der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Sie/er kann sie an bestimmte Plätze verweisen.

² Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Versammlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt, oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

Artikel 21 Antragsrecht

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag des für das betroffene Geschäft zuständigen Kirchgemeindeorgans. Der Antrag wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden oder von einem von ihr/ihm bestellten BerichterstatterIn erläutert.

² Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge zu den angekündigten Traktanden sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 22 Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Kirchgemeindeorgane und der Kirchenverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertreterinnen/den Vertretern der zuständigen Kirchgemeindeorgane sofort oder nach einer an der Kirchgemeindeversammlung bekannt gemachten Frist zu beantworten.

Artikel 23 Vorschlagsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines genau umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung fällt, vorzuschlagen. Die/der Vorsitzende verkündet die ihr/ihm schriftlich übergebenen Vorschläge.

² Bei Annahme des Vorschlages hat der Kirchenrat der Kirchgemeindeversammlung bis zur abgemachten Frist Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

2. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

Artikel 24 Abstimmungs- und Wahlarten

¹ Die Kirchgemeindeversammlung trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr.

² Gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person kann die Versammlung mit einfachem Mehr die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl bestimmen.

Artikel 25 Abstimmungsverfahren

¹ Die/Der Vorsitzende erläutert der Versammlung zu Beginn der Abstimmung das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Einwände gegen dieses Verfahren sind sofort vorzubringen.

² Unabhängig davon, ob ein Gegenantrag gestellt ist, werden bei jeder Abstimmungsvorlage am Schluss die Stimmen dafür und dagegen aufgenommen.

³ Liegt gegenüber dem Vorschlag des antragstellenden Kirchgemeindeorgans ein Abänderungsantrag vor, wird zuerst dieser dem Vorschlag der beantragenden Behörde gegenübergestellt und abgestimmt. Der obsiegende Antrag kommt dann zur Abstimmung nach Absatz 2.

⁴ Liegen zur gleichen Abstimmungsfrage mehrere Abänderungsanträge vor, werden letztere je zu zweien (die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen) gegeneinander zur Abstimmung gebracht, bis nur noch ein Änderungsantrag verbleibt. Es folgt die Abstimmung nach Absatz 2.

⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 26 Wahlverfahren

¹ Die/Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten an der Versammlung der Kirchgemeindeversammlung auf, Wahlvorschläge zu machen.

² Werden nicht mehr Vorschläge eingebracht, als Sitze zu vergeben sind, kann mit dem Einverständnis der Versammlung Globalwahl vorgenommen werden.

³ Werden für einen Sitz mehrere KandidatenInnen vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen KandidatenInnen abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmung ist der Eingang der Wahlvorschläge. Wer die Mehrheit der Stimmen erhält, ist gewählt.

⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer gewählt ist.

Artikel 27 Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Die/Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist sie/er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit ihrer/seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmen ausgezählt werden.

2. Kapitel: Der Kirchenrat

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 28 Zusammensetzung

Der Kirchenrat besteht aus dem Pfarrer, dem PräsidentenIn, dem VizepräsidentenIn, dem VerwalterIn und mindestens zwei Mitgliedern.

Artikel 29 Zuständigkeit

Soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons nicht etwas anderes bestimmen, ist der Kirchenrat zuständig, für die Kirchgemeinde zu handeln.

Artikel 30 Stellung

Der Kirchenrat leitet und verwaltet die Kirchgemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 31 Befugnisse und Verpflichtungen im Allgemeinen

¹ Dem Kirchenrat stehen alle Befugnisse basierend auf den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder des Bistums Chur zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Er hat namentlich:

- a) die Kirchgemeindegüter zu verwalten;
- b) die Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, den Beschlüssen der Stimmberechtigten sowie den Bestimmungen dieser Kirchgemeindeordnung zu führen;
- d) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes, des Kirchenrechts und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben, beziehungsweise zu erfüllen;
- f) das notwendige Personal anzustellen und die notwendigen Pflichtenhefte zu erlassen.

³ Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen für das kirchliche Personal richten sich nach den Richtlinien „Besoldung für kirchliches Personal“ der Landeskirche Uri. Die Kompetenz zur gehaltsmässigen Einstufung liegt beim Kirchenrat.

Artikel 32 Reglement

Der Kirchenrat kann im Rahmen seiner Befugnisse Rechtserlasse der Kirchgemeindeversammlung, rechtssatzmässig konkretisieren.

Artikel 33 Kollegium

Der Kirchenrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 34 Information

Der Kirchenrat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht und die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt.

Artikel 35 Die Kirchenrats-Präsidentin/Der Kirchenrats-Präsident

¹ Die Kirchenrats-Präsidentin/Der Kirchenrats-Präsident vertritt den Kirchenrat nach aussen und zeichnet zusammen mit einem Mitglied des Kirchenrats.

² Sie/Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des Kirchenrats und die Kirchgemeindeversammlung.

³ Im Verhinderungsfall wird sie/er vom VizepräsidentenIn vertreten. Sind PräsidentIn und VizepräsidentIn verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Kirchenratsmitglied.

2. Abschnitt: Sitzungen

Artikel 36 Einberufung

¹ Die Kirchenrats-Präsidentin/Der Kirchenrats-Präsident beruft die Sitzungen des Kirchenrats in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenaufgabe.

² Der Kirchenrat (KR) beschliesst, wann die ordentlichen KR-Sitzungen stattfinden.

³ Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast, vom PräsidentenIn einberufen werden. Mindestens drei Mitglieder des Kirchenrats können beim PräsidentenIn eine ausserordentliche Sitzung beantragen, die der PräsidentenIn dann einberuft.

Artikel 37 Teilnahmepflicht

Die gewählten Kirchenrats-Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Kirchenrats-PräsidentenIn unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 38 Protokoll

¹ Die Sekretärin/Der Sekretär oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

² Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.

³ Das Protokoll wird allen Kirchenrats-Mitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.

⁴ In dringenden Fällen kann der Kirchenrat mittels Zirkularbeschluss Beschlüsse treffen.

3. Abschnitt: Verhandlungen

Artikel 39 Verhandlungsgegenstände

Die Kirchenrats-Präsidentin/Der Kirchenrats-Präsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 40 Grundlagen

¹ Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher oder mündlicher Anträge beraten.

² Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Kirchenrats-Mitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

Artikel 41 Berichterstattung und Umfrage

¹ Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Kirchenrat-Mitglied Bericht.

² Danach erhalten die übrigen Kirchenrats-Mitglieder das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird.

³ Die Beratung wird solange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder Schluss der Diskussion verlangt wird.

Artikel 42 Anträge

¹ Die Kirchenrats-Mitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 43 Abstimmungen und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen des Kirchenrats erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

² Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

3. Kapitel: Die Rechnungsprüfungskommission

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 44 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zuhanden der Kirchgemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verwaltungsrechnung.

Artikel 45 Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Kirchgemeinde und ihrer Verwaltungszweige mit Einschluss der selbständigen Anstalten (zum Beispiel Baukommission).

² Sie prüft alle Anträge, welche den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und deren selbständigen Kommissionen betreffen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und erstattet ihr dazu schriftlich Bericht und Antrag. Die Organe der Kirchgemeinde sind verpflichtet, ihr die Vorlage mindestens 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

³ Die Rechnungsprüfungskommission kann Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen.

Artikel 46 Aufsichtsaufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsorgan

- a) prüft sämtliche Kredite und die Rechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes;
- b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften.

Artikel 47 Finanzberatung

Die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan begutachtet den Voranschlag und alle Kreditvorlagen. Sie achtet dabei auf Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit aufgrund der Finanzlage und berät den Kirchenrat bei der Finanzplanung.

Artikel 48 Kontrollen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und kann auch unangemeldet Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vornehmen.

² Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend.

Artikel 49 Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) kann jederzeit das Rechnungswesen aller Verwaltungszweige der Kirchgemeinde einsehen. Der RPK ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann Augenscheine vornehmen.

³ Sie berichtet den zuständigen Organen über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

2. Abschnitt: Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen

Artikel 50 Verweis

Artikel 36 Absatz 1 und 2, Artikel 37 sowie Artikel 41 bis 43 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

4. Kapitel: Baukommission und weitere Kommissionen

1. Abschnitt: Baukommission

Artikel 56 Verweis

¹ Die Kirchgemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Artikel 33 bis 43 sind auf eine für besondere Bauvorhaben eingesetzte Baukommission sinngemäss anwendbar.

2. Abschnitt: Weitere Kommissionen

Artikel 57 Einsetzung

¹ Die Kirchgemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Die Entscheidungsbefugnis verbleibt jedoch beim zuständigen Kirchgemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Entscheidungsbefugnisse der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Kommissionen.

Artikel 58 Zusammensetzung

¹ Das betreffende Kirchgemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten sowie eine Sekretärin/einen Sekretär, die/der zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Geschäfte der Kommission vorbereitet und an den Sitzungen ein Protokoll führt.

² Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 59 Aufgaben

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

² Die Aufgaben und allfällige Kompetenzen ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern sie nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementarien festgehalten sind.

Artikel 60 Verweis

Artikel 36 bis 39 und Artikel 41 bis 43 sind auf die ständigen und nichtständigen Kommissionen sinngemäss anwendbar.

3. Titel: Schlussbestimmungen

Artikel 61 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung des Regierungsrats am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ort, Datum: Bürglen, 26. November 2020 Bürglen, 26. November 2020

Die Kirchenratspräsident

Der Verwalter

sign. Stefan Gisler

sign. Marcel Gasser

Stefan Gisler

Marcel Gasser-Heidt

Inhaltsverzeichnis

1. Titel: Allgemeiner Teil	2
1. Kapitel: Geltungsbereich und Zugehörigkeit	2
Artikel 1 Geltungsbereich	2
Artikel 2 Zugehörigkeit.....	2
2. Kapitel: Organisation	2
Artikel 3 Organe.....	2
Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht	3
Artikel 5 Unvereinbarkeiten	3
Artikel 6 Verwandtenausschluss	3
Artikel 7 Ausstand.....	3
Artikel 8 Amtsdauer, Amtsantritt, Amtsübergabe	3
Artikel 9 Erneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen	4
Artikel 10 Amtszwang	4
Artikel 11 Öffentlichkeit.....	4
Artikel 12 Amtsgeheimnis	4
Artikel 13 Beschlussfähigkeit.....	4
Artikel 14 Beschlussfassung.....	4
2. Titel: Organe	5
1. Kapitel: Die Kirchgemeindeversammlung	5
1. Abschnitt: Allgemeines	5
Artikel 15 Begriff und Zuständigkeit.....	5
Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen	5
Artikel 17 Einberufung und Auskündigung	6
Artikel 18 Vorsitz.....	6
Artikel 19 Protokoll.....	6
Artikel 20 Verhandlung	6
Artikel 21 Antragsrecht	7
Artikel 22 Anfragerecht	7
Artikel 23 Vorschlagsrecht.....	7
2. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen.....	7
Artikel 24 Abstimmungs- und Wahlarten	7
Artikel 25 Abstimmungsverfahren.....	8
Artikel 26 Wahlverfahren	8
Artikel 27 Auszählung.....	8

2. Kapitel: Der Kirchenrat	8
1. Abschnitt: Allgemeines	8
Artikel 28 Zusammensetzung	8
Artikel 29 Zuständigkeit	9
Artikel 30 Stellung	9
Artikel 31 Befugnisse und Verpflichtungen im Allgemeinen	9
Artikel 32 Reglement	9
Artikel 33 Kollegium	9
Artikel 34 Information	9
Artikel 35 Die Kirchenrats-Präsidentin/Der Kirchenrats-Präsident	10
2. Abschnitt: Sitzungen	10
Artikel 36 Einberufung	10
Artikel 37 Teilnahmepflicht	10
Artikel 38 Protokoll	10
3. Abschnitt: Verhandlungen	11
Artikel 39 Verhandlungsgegenstände	11
Artikel 40 Grundlagen	11
Artikel 41 Berichterstattung und Umfrage	11
Artikel 42 Anträge	11
Artikel 43 Abstimmungen und Wahlen	11
3. Kapitel: Die Rechnungsprüfungskommission	12
1. Abschnitt: Allgemeines	12
Artikel 44 Zusammensetzung	12
Artikel 45 Grundsatz	12
Artikel 46 Aufsichtsaufgaben	12
Artikel 47 Finanzberatung	12
Artikel 48 Kontrollen	12
Artikel 49 Befugnisse	13
2. Abschnitt: Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen	13
Artikel 50 Verweis	13
4. Kapitel: Baukommission und weitere Kommissionen	13
1. Abschnitt: Baukommission	13
Artikel 56 Verweis	13
2. Abschnitt: Weitere Kommissionen	13
Artikel 57 Einsetzung	13
Artikel 58 Zusammensetzung	13
Artikel 59 Aufgaben	14
Artikel 60 Verweis	14

3. Titel: Schlussbestimmungen	14
Artikel 61 Inkrafttreten	14